

## Mindeststandards für die Offenlegung der Interessenbindungen auf Gemeindeebene – Empfehlungen des VLG an die Gemeinden

### 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat erklärte an seiner Sitzung vom 23. Mai 2022 das [Postulat 556](#) Meier Anja und Mit. über die Offenlegung der Interessenbindungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf Gemeindeebene erheblich. Der Regierungs- und der Kantonsrat begründeten ihre Zustimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen damit, dass die Behörden in den Gemeinden, wie in anderen Kantonen und wie auf Bundes- und Kantonsebene im Sinne der Transparenz, der verantwortungsvollen Führung (Good Governance) und als vertrauensbildende Massnahme künftig ihre Interessen offenlegen sollen.

### 2. Kompetenzbereich der Gemeinden

Regierungs- und Kantonsrat verzichteten für die Regelung der Offenlegung der Interessenbindungen auf die Schaffung einer gesetzlichen Pflicht. Stattdessen sollen Mindeststandards als Handlungsempfehlungen für die Gemeinden erstellt werden. Mit der vorliegenden Empfehlung kommt der VLG diesem parlamentarischen Wunsch in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern und dem Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern nach. Im Rahmen der Gemeindeautonomie bleiben die Gemeinden selbstverständlich frei, diese Empfehlung selbstverantwortlich und angepasst auf ihre Verhältnisse umzusetzen. Die Empfehlung ist so ausgestaltet, dass die Umsetzung der Offenlegung in den Gemeinden mit einem verhältnismässig geringen Aufwand erfolgen kann.

### 3. Behörden mit Offenlegungspflicht

Der VLG empfiehlt den Gemeinden die Offenlegung der Interessen bei den Behörden, bei denen ein besonders gewichtiges Interesse der Stimmberechtigten besteht, die Interessenbindungen zu kennen.

Eine Offenlegungspflicht der Interessen wird damit bei folgenden Behörden empfohlen:

- Mitglieder des Gemeinderats/Stadtrats
- Mitglieder des Gemeindeparlaments
- Mitglieder der Rechnungs- und Controlling-Kommission
- Mitglieder der Bildungs- und Bürgerrechtskommission, sofern diesen Entscheidkompetenzen zukommen

### 4. Zeitpunkt und Publikation der Offenlegung

Die Interessenbindungen sind beim Amtsantritt bei der von den jeweiligen Gemeinden zu bezeichnenden Stelle schriftlich bekannt zu geben. Die Gemeinden fordern die Behördenmitglieder bei Amtsantritt das erste Mal explizit dazu auf. Während der Amtsdauer oder bei Veränderungen liegt es im Verantwortungsbereich der Behördenmitglieder, ihre Interessenbindungen jeweils per Anfang Jahr zu aktualisieren. Die Gemeinden publizieren die aktuellen Interessenbindungen auf ihren Websites (gekennzeichnet als «Interessenbindungen»), sodass diese einfach aktualisiert und jederzeit eingesehen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die Interessenbindungen der betroffenen Personen gerade in kleineren und mittleren Gemeinden ohnehin meistens bekannt sind.

## 5. Tätigkeiten mit Offenlegungspflicht

Es macht Sinn, wenn die Mitglieder der genannten Organe und Kommissionen die folgenden Tätigkeiten offenlegen, wenn sie in der genannten Funktion ausgeübt werden:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Funktion</b>
berufliche Tätigkeit und Arbeitgeberin	alle Funktionen
juristische Personen (z. B. Verein, AG, Stiftung, Genossenschaft, GmbH)	Leitungstätigkeit (z. B. Verwaltungsratsmandat, Vorstand)
Beiräte, Kommissionen, Interessengruppen und Verbände	Leitungsfunktionen und dauernde Beratungs- oder Expertentätigkeiten
politische Ämter	alle Funktionen

## 6. Regelungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden sind frei, eine Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen zu beschliessen und den Kreis der Betroffenen/Pflichtigen zu erweitern.

Mit dieser Empfehlung besteht keine Durchsetzungsmöglichkeit, wenn Interessenbindungen nicht angegeben werden.